

Die Zunft und ihre Schwestern - Handwerkerorganisationen im Vergleich

von Dr. Thomas Weyrauch:

I. Notwendige Pionierarbeiten

Alle großen Kulturen verfügten über ein bedeutendes Handwerkertum. Eine Erforschung der meisten dieser Kulturen beweist die Anwesenheit von Handwerkerverbänden, deren Vergleich sich anbietet. Bisher gibt es nur wenige solcher Vergleichsarbeiten, die zudem auch nur Ansätze bieten. Sie stellen Handwerkerorganisationen nur weniger Kulturen gegenüber, wobei sich aber schon verblüffende Ergebnisse präsentieren.¹

Eine kurze, komprimierte Vergleichsarbeit könnte das Interesse an einer umfassenden Forschung dieser Materie wecken, die nicht von einer einzelnen Person zu bewältigen ist. Der Verfasser betritt bei der folgenden Ausführung das dünne Eis geschichtlicher, gesellschaftlicher, ethnologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme. Er geht von den deutschen Handwerkerorganisationen aus, die *Zünfte* genannt werden, und bevorzugt zur Beweisführung Quellen aus dem Raum Gießen, in dem der Jubilar, Prof. Dr. Erwin Knauß, sich große Verdienste erworben hat. Der Raum eignet sich aber gerade auch wegen seiner Quellenfülle für eine solche Arbeit.

II. Frühe Handwerkerorganisationen

Handwerkerorganisationen bestanden bereits im ptolemäischen, möglicherweise sogar im pharaonischen Ägypten. In römischer Zeit hatten sie den Namen "pledos".²

Römische Handwerkerorganisationen hießen "collegia", "corpora opificium", "corpora opificium et artium" und "scholae".³

Im byzantinischen Ägypten änderte sich die Bezeichnung für die Organisation von "pledos" in "koinon".⁴

In Italien setzten sich im Mittelalter die Begriffe "collegia", "scholae" und "arti" durch, die lateinischen Ursprungs waren.⁵

1 Martin St. Léon; Morse; Lambert; Brentano.

2 Reil, S. 184.

3 Encyclopedia Britannica Bd. 10, S. 965; Grande Encyclopédie Bd. 12, S. 1025; Martin St. Léon, S. 2, 15 ff.; Staley, S. 33; Rom und seine große Zeit, S. 135.

4 Reil, S. 184.

5 Staley, S. 35; Doren, S. 31.

Die französische Bezeichnung für Handwerkerorganisation war "métier", "corporation de métier" oder "corps de métier".⁶

Englische Verbände hießen "mystery", "corporation", "guild", "gild", "kraft-gild" und "craft-gild".⁷

Ihre Entsprechung in Westasien, nämlich der Türkei und des Iran, war die "futuwwah"-Bruderschaft.⁸

Indische Handwerkerorganisationen seit der Gupta-Zeit (4.-6.Jh.) waren die "shreni".⁹ In Tibet bestanden zwei Verbände, die "bzo khan" und die "skyid sdug".¹⁰

"hanghui" und "gongsuo" existierten in China, "za" in Japan".¹¹

Selbst in westafrikanischen Kulturen finden wir Handwerkerorganisationen, nämlich die "efakó" im Nupe-Territorium und die "egbe" bei den Yoruba.¹²

III. Mitgliedschaft als Grundlage der Gewerbeausübung

In der Regel war die Mitgliedschaft in der örtlich und sachlich zuständigen Handwerkerorganisation Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes. Nur zünftige Handwerker durften beispielsweise in Deutschland bestimmten Gewerben nachgehen. Folglich wurden nichtzünftige "Bönhasen" (von "buten der Hanse", außerhalb der Zunft) verfolgt.¹³

Auch in englischen guilds, Florentiner arti, iranischen futuwwah, tibetischen bzo khan, einigen chinesischen hanghui und den egbe der Yoruba bestand Mitgliedszwang.¹⁴

Andere chinesische hanghui bestanden auf freiwilliger Basis wie die tibetischen skyid sdug.¹⁵

6 Grande Encyclopédie Bd. 12, S. 1225.

7 Encyclopedia Britannica Bd. 10, S. 965; Unwin, S. 72 ff.; Hilton, S. 206; Brentano, S. LXI; Smith, Lucy, S. XIX.

8 Shaw, S. 8.

9 Munshi/Majumdar, S. 603.

10 Ronge, Das tibetische ..., S. 1, 84, 112.

11 Chesneaux, S. 113; Rowe, S. 253 ff.; Quan, S. 114 ff.; Chou, S. 83; Sansom, S. 192.

12 Nadel, S. 258, 274; Lloyd, S. 33.

13 Wissel Bd. 2, S. 322, 327; Weyrauch, Städtische ... , S. 98 f., 144.

14 Unwin, S. 71; Brucker, S. 98 f.; Sweet, S. 320; Ronge, Das tibetische, S. 85, 91 f.; Burgess, S. 125; Lloyd, S. 37.

15 Burgess, S. 125; Ronge, Das tibetische ... , S. 112.

IV. Die Organisation

Die Gliederung der Verbände in bestimmte Organe und ihre Aufgabenverteilung sowie die Sitten und Rechte der Organisationen bieten noch größere Parallelen.

In Handwerkerverbänden Europas, Afrikas und Asiens gab es einen oder mehrere Leiter, die in der Regel befristet ihre Tätigkeit wahrnahmen. Im hellenistischen Ägypten nannte man die Organisationsleiter "presbyter", im kaiserlichen Rom "decurio".¹⁶

Ein "consul", "officialis" oder "rector" stand den mittelalterlichen Florentiner arti vor.¹⁷

Der Leiter französischer métiers wurde in südlichen Regionen "consul", "recteur", "baile" oder "surposé" genannt, wobei sich an zwei Beispielen die Nähe zu italienischen Bezeichnungen zeigt. Im Norden hießen sie "gardes", "eswards", "jurés", "prud'hommes" oder "maïeurs de bannières".¹⁸

Deutsche Zünfte hatten "Kerzenmeister" bzw. "Zunftmeister". Der Begriff "Kerzenmeister" stammt aus der vorreformatorischen Zeit, als die Zunftvorstände für die Bestrafung solcher bußfälliger Genossen zuständig waren, die durch ihre Straftat der Kirche Wachskerzen schuldeten.¹⁹

Englische guilds wurden von einem "alderman", "graceman" oder "master" geleitet.²⁰

Der Leiter iranischer futuwah war bereits vor der Zeit der Seldschuken und Mongolen ein "pishavaran", später ein "kakhuda".²¹

Die alten indischen shreni nannten ihre Leiter "adhyaksha", "mukhya", "pamukha" und "jettaka".²²

In tibetischen bzo khan führten anerkannte Meister, die "dbu chen mo", d.h. "Großer Kopf" genannt wurden. Unter ihnen standen die "dbu chun", d.h. "Kleiner Kopf". Aus der Reihe der dbu chen und dbu chun wurde ein Kollektivvorstand gewählt.²³

16 San Nicolo, S. 54; Martin St. Léon, S. 21.

17 Doren, S. 40, 54, 96.

18 Renard, S. 29.

19 Grimm, Wörterbuch, Bd. 5, S. 617.

20 Unwin, S. 89, 161; Smith, Toulmin, S. 301; Bretano, S. CLIII.

21 Lambton, S. 21 f.; Sweet, S. 320; Boyle, S. 278.

22 Munshi/Majumdar, S. 604; Pal, S. 124.

23 Ronge, Das tibetische ..., S. 87 ff.; Ein Leben, S. 15.

Chinesische hanghui hatten zum Teil einzelne Leiter oder je nach Größe einen Rat. Bereits in der Tang- (618 - 905) und in der Song- Dynastie (960 - 1275) gab es in den hanghui einen Leiter, der "hangshou" (Tang-Bezeichnung) bzw. "hanglao" (Song-Bezeichnung) genannt wurde. Er hatte im wesentlichen Verhandlungen mit Behörden über die Rechte der hanghui zu führen. Zudem war er in der Lage, Geschäftskontakte zu knüpfen. Ferner setzte er Preise und Werklöhne fest und vermittelte Arbeitskräfte. In der Organisationsherberge "huisuo" führte er die Geschäfte und nahm Qualitätsprüfungen vor.²⁴

Von einem Leiter wurden die Handwerkerorganisationen der westafrikanischen Yoruba und Nupe geführt und vertreten. Bei den Yoruba-egbe hieß er "bale" oder "baba egbe". Unterschiedliche Bezeichnungen für den Organisationsleiter gab es bei den efa-kó der Nupe, nämlich bei den Goldschmieden "dakodza", bei den Messingschmieden "Muku" und bei den Webern in der Stadt Ibadan "ndakó".²⁵

Neben dem Organisationsleiter konnten weitere Funktionsträger stehen. Im Ägypten der ptolemäischen Zeit hatten die Handwerkerorganisationen der Müller und Bäcker, die "olyrokopoi" unter ihrem Organisationsleiter, der ein Priester war, sechs Beigeordnete.²⁶

Neun Personen standen dem decurio römischer collegia zur Seite.²⁷

Im ars der Florentiner Schmiede standen zwölf Ratsleute und 18 weitere Funktionsträger unter den sechs consules, die aus sechs "membra", also Teilorganisationen, kamen. Letztere 18 Funktionsträger entstammten der Gruppe alter consules und Ratsleute.²⁸

Zusammen mit dem Kerzenmeister stellten die Beigeordneten das Jurisdiktionsorgan der Zunft, das "Zunftgericht".²⁹

Die Zahl der Beigeordneten schwankte zwischen vier und neun Personen.³⁰

Die Beigeordneten nahmen zusammen mit dem Kerzenmeister auch die Zunftprüfungen für die Beendigung der Lehre und zum Erwerb der Meisterschaft ab.³¹

24 Chou, S. 83; Burgess, S. 40, 42, 134; Quan, S. 64 ff.; Dongjing menghualu.

25 Lloyd, S. 34, 37; Nadel, S. 258 ff.

26 Reil, S. 178.

27 Martin St. Léon, S. 21.

28 Doren, S. 43.

29 Weyrauch, Städtische ..., S. 106; Fröhlich, S. 35.

30 Weyrauch, Städtische ..., S. 106; Fröhlich, S. 35; Schmoller, S. 8, 145.

31 Weyrauch, Städtische ..., S. 106 f.

Einige englische guilds hatten keine Beisitzer, die "councillors" oder "wardens" genannt wurden. Andere besaßen vier oder acht wardens. Damit ist aus dieser Tatsache, wie auch aus den Ausführungen zur deutschen Zunft zu schließen, daß die Behauptung Brentanos, englische guilds seien gleichermaßen wie deutsche Zünfte von einem master und acht councillors geleitet worden, zum Teil unzutreffend ist.³²

Martin St.Léon sieht die beigeordneten "gardes" in ihrer Gesamtheit im Gegensatz zum einzelnen Organisationsleiter, der ebenfalls "garde" genannt werden konnte, als die wirklichen Leiter der métiers an.³³

Grundsätzlich gehörte zu den im Rationssystem wechselnden hanglao chinesischer Organisationen ein Beigeordneter. Die Zahl der Beigeordneten konnte jedoch laut Chesneaux auch höher liegen, nämlich zwölf oder eine vielfache Zahl von zwölf (24, 36 ..). Zur Gruppe der Beigeordneten und damit zum Vorstand gehörten auch spezialisierte Funktionsträger, wie Schriftwart, Schatzmeister und Geschäftsgehilfe.³⁴

Unter den Leitern der efakó im Stammesbereich der Nupe standen ebenfalls Beigeordnete. Unter dem dokodza der Grobschmiede stand der Beigeordnete "dokpa". Ein zweiter Beigeordneter wurde "shaba dokpa", Nachfolger des dokpa, genannt. Der Beigeordnete des Organisationsleiters muku der efakó der Messingschmiede hieß "shaba muku".³⁵

Meist übte der Organisationsleiter in Konfliktfällen allein oder mit Beigeordneten die interne Rechtsprechung aus. Allerdings kann nicht generell festgestellt werden, daß der Organisationsleiter zwingend einem Jurisdiktionsorgan vorstand oder angehörte.

Nach Martin St.Léon etwa muß die Organisationsrechtsprechung isoliert von den Aufgaben des decurio oder der Beigeordneten römischer collegia betrachtet werden.³⁶

Einzelne membra (Teilorganisationen) Florentiner arti hatten eine eigene Organisationsrechtsprechung, die vom Organisationsleiter des Gesamt-ars losgelöst war.³⁷

32 Smith, Toulmin, S. 301; Unwin, S. 161; Brentano, S. CLIII.

33 Martin St. Léon, S. 102 f.; vgl. Begriff bei der Darstellung des Organisationsleiters.

34 Rowe, S. 323; Chesneaux, S. 114; Chen, S. 11.

35 Nadel, S. 267, 273.

36 Martin St. Léon, S. 21.

37 Doren, S. 95 f.; Brucker, S. 96.

Die in das Jurisdiktionsorgan französischer métiers gewählten "jurés" waren nicht mit den beigeordneten gardes identisch. Ihre Zahl schwankte zwischen sechs und zwölf. Sie hatten neben der Ahndung von Vergehen gegen das Recht der métiers vor allem die Lehrverträge zu kontrollieren und die Lehrlinge zu schützen, Nachtwächter einzusetzen, Meisterprüfungen durchzuführen, Eide abzunehmen, die Finanzen zu verwalten und Angelegenheiten der Produktion und des Verkaufs zu regeln. Damit erstreckten sich ihre Aufgaben auch auf die Verwaltung der Organisation.³⁸

"Zunftgericht" hieß häufig das Jurisdiktionsorgan deutscher Zünfte. Es bestand in der Regel aus dem Leiter und den Beigeordneten. In Regensburger Zünften sollen die Befugnisse dieses Organs gering gewesen sein. Nur gewerbliche Angelegenheiten und innerzünftige Pflichtverletzungen behandelte es in den Organisationen von Straßburg und Frankfurt.³⁹

In Freiburg wurden dagegen auch Gewalttätigkeiten mit dem Ziel behandelt, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Das Zunftgericht hatte die Befugnisse einer juristischen Vorinstanz. Falls keine Einigung zustandekam, wurde der Fall an das Ratsgericht übertragen.⁴⁰

Wie die Zunftbriefe der Gießener Bäcker von 1561 und 1606 zeigen, wurde bei ihnen gleichfalls eine gütliche Einigung angestrebt. Anhand der verhängten Strafen lassen sich jedoch Schlüsse daraus ziehen, daß dieses Jurisdiktionsorgan über große Macht verfügte.⁴¹

In iranischen futuwah wird das Jurisdiktionsorgan seit Ibn Battuta, dem arabischen Reiseschriftstellers des 14. Jahrhunderts, bis heute "rish safid" genannt. Im rish safid war neben eigens hierfür bestimmten Funktionsträgern auch der jeweilige kadkhuda vertreten. Durch die Begrenzung des islamischen Rechts der "shari'a" war es für die Obrigkeit schwierig, auch Wirtschaftsangelegenheiten zu behandeln, die damit den entsprechenden Organisationen - hier den futuwah - übertragen wurden. Das rish safid verfolgte Verstöße gegen das Handwerksrecht und schlichtete Streitigkeiten unter den Mitgliedern.⁴²

Während der jeweilige Leiter indischer und die Mitgliederversammlung chinesischer Organisationen ohne ein besonderes Jurisdiktionsorgan Rechtsentscheidungen trafen,

38 Martin St. Léon, S. 103 f.

39 Hauptmann, S. 31; Walther, S. 145, 159.

40 Hinderschiedt, S. 48 ff.

41 Weyrauch, Städtische ..., S. 146 ff.; Gießener Rechtsquellen, Nr. 48, S. 1 b, Z. 8 - 20, Nr. 50, S. 9 b, Z. 1-15.

42 Sweet, S. 342; Lambton, S. 21.

gab es zumindest in dem tibetischen bzo khan der Künstler eine solche Einrichtung, das aus einem Rangträger "drun thob", einem Juniormeister "dbu chun", vier "Gemeinen" (Ronge), die "spyi pa" genannt wurden, und zwei Dienern "spyi gyog" bestand. Je 13 Mitglieder der dbu chun wurden in den Organisationen der Schreiner und Maurer in dieses Organ gewählt. ⁴³

In der Jurisdiktion der Yoruba-egbe bestand ein Dualismus dahingehend, daß die Mitgliederversammlung über reine Handwerksangelegenheiten und der bale in anderen Sachen entschieden. ⁴⁴

Weitere Funktionsträger arbeiteten teils im Vorstand, teils aber auch außerhalb dieses Organs. Zum Teil war die Tätigkeit solcher Funktionsträger Pflichtdienst. Einige Tätigkeiten wurden entlohnt.

Römische collegia hatten eigene Verwaltungsleiter "curator", deren Stellvertreter "procurator", den "syndicus" und den Kassenwart "quaestor". ⁴⁵

In deutschen Zünften, z.B. in Gießen und Umgebung, gab es "Baumeister", "Zunftknechte", "Stubenmeister" und "Stubenknechte", wobei diese Begriffe mit Sicherheit identisch sind. Sie hatten die den wandernden Handwerkern bereitgestellte Zunftherberge in Ordnung zu halten und Ladungen des Kerzenmeisters überbringen. ⁴⁶

"Beseher" kontrollierten für die Zünfte, wie etwa für die Gießener und Marburger Bäcker, die Gießener Metzger und Lohgerber sowie für die Grünberger Wollenweber, Qualität und Preise von Waren. ⁴⁷

Dem Zunftknecht entsprachen in englischen gilds der "beadle" oder "dean" und sein Stellvertreter "clerk". Sie wurden auf ein Jahr gewählt und übten ein Pflichtamt aus. Der Eid des beadle einer tailor-gild zeigt, daß er dem master der gild unterstand und vor allem diskret zu sein hatte. ⁴⁸

43 Munshi/Majumdar, S. 604; Pal, S. 124; Maybon, S. 123; Rowe, S. 322, 328; Ronge, Das tibetische ..., S. 93.

44 Lloyd, S. 34 f.

45 Pleticha/Schönberger, S. 209; Martin St. Léon, S. 21.

46 Weyrauch, Städtische ..., S. 107; Gießener Rechtsquellen ..., Nr. 48, S. 1 b, Z. 21 ff., Nr. 50, S. 12 b, Z. 31 ff.; Kauß, S. 48; Wissell Bd. 3, S. 35 f.

47 Weyrauch, Städtische ..., S. 155 f.; Gießener Rechtsquellen, Nr. 45, S. 2 a, Z. 4 - 26, S. 2 b, Z. 1 - 13, Nr. 51, S. 52 a, Z. 1 - 8, S. 52 b, Z. 7 - 24, Nr. 52, S. 38 a, Z. 15 - 21, S. 38 b, Z. 15 - 22, S. 39 a, Z. 1 - 22, S. 39 b, Z. 1 - 3, Nr. 54, Z. 16 - 17, Nr. 55, S. 2 a, Z. 33 - 34, S. 2 b, Z. 1 - 3.

48 Smith, Lucy, S. XXXVIII; Smith, Toulmin, S. 319.

Für die Nachtwache französischer Städte waren die *métiers* zuständig, die hierfür für jeweils drei Nächte zwölf Mitglieder bestimmte, wobei die Organisationsleiter, die *jurés* und die Mitglieder über 60 Jahre freigestellt werden konnten.⁴⁹

In tibetischen *bzo khan* hatten die unter den *dbu chun* stehenden *spyi pa* Mitgliedern Ladungen überbringen, Straf gelder von säumigen Mitgliedern eintreiben und in der Stadt neu eingetroffene Handwerker zum Eintritt in die *bzo khan* zu bewegen. Dabei durften sie durchaus Gewalt anwenden. Unter den *spyi pa* stehende *spyi gyog* waren gewissermaßen Laufburschen der *bzo khan*, die regelmäßig vor der Wohnung des *dbu chen* warten mußten, um Anordnungen entgegenzunehmen. Sie stiegen nach einem Jahr zum *spyi pa* auf.⁵⁰

Angestellte und bezahlte Sekretäre arbeiteten unter dem Organisationsleiter in chinesischen *hanghui* oder *gongsuo*.⁵¹

Unter der Bezeichnung "akowe" gab es einen Sekretär bei den *egbe* der Yoruba.⁵²

Der der Organisation typische gesellige, bruderschaftliche und von der Vorstellung des gegenseitigen wirtschaftlichen Nutzens geprägte Charakter der Handwerkerorganisation fand in der Mitgliederversammlung seinen stärksten Ausdruck. In der Regel hatte das einzelne Mitglied hier Rede- und Stimmrecht. Die Gemeinsamkeit aller Mitglieder verlieh dem einzelnen Mitglied zudem Macht. Hierin liegt wahrscheinlich der Grund zu dem weit verbreiteten Zwang der Organisationen zur Teilnahme an den Versammlungen.⁵³

Die Einsetzung der Funktionsträger erfolgte durch Wahlen, wie etwa im *pledos* des römischen Ägypten oder in deutschen Zünften⁵⁴, per Akklamation in einigen europäischen Organisationen⁵⁵, mittels Ernennung wie etwa in Wetzlarer Zünften⁵⁶, nach der Senioritätsfolge bei den *efakó* der Nupe⁵⁷, durch Erbfolge in iranischen *futuwwah*⁵⁸ oder durch Losentscheid in den *membra Florentiner arti*⁵⁹.

49 Martin St. Léon, S. 99 f.

50 Ronge, Ein Leben ..., S. 15; Das tibetische ..., S. 89 f.

51 Burgess, S. 135.

52 Lloyd, S. 37.

53 Martin St. Léon, S. 20 ff.; Reil, S. 51; Weyrauch, Städtische ..., S. 108, 119 ff.; Smith, Toulmin, S. 315; Unwin, S. 122; Ronge, Das tibetische ..., S. 88 ff.; Maybon, S. 123; Grimm, Tilemann, Sp. 999; Quan, S. 74, 134, 138, 159; Morse, S. 31; Macgowan, S. 141; Burgess, S. 138; Lloyd, S. 34.

54 Reil, S. 188; Weyrauch, Städtische ..., S. 104.

55 Renard, S. 28.

56 Schoenwerk/Flender, S. 162 ff.

57 Nadel, S. 258, 267.

58 Lambton, S. 22.

59 Doren, S. 43, 48, 69.

V. Aufgaben der Organisation

Von den vielfältigen Aufgaben der Handwerkerorganisationen sollen die vier wichtigsten skizziert werden.

Zunächst sind die Wohltätigkeitsleistungen anzuführen, die sich schon in den alten römischen *collegia* fanden.⁶⁰

Organisationen aus Italien, Frankreich, England, Deutschland, Tibet, China und in den Nupe-Städten hatten eine Armen und Krankenfürsorge für Mitglieder und oftmals sogar für deren Angehörige.⁶¹

Im Todesfalle zahlten die Organisationen des ptolemäischen Ägypten, des antiken Rom, des mittelalterlichen Florenz, von Frankreich, England, Deutschland, des Iran, Tibets, Chinas und des Nupe-Gebiets die Beerdigungskosten des betreffenden Mitglieds.⁶²

Wohltätige Handlungen für das Gemeinwesen bestanden zum Beispiel in der Nachtwache, in der Stadtverteidigung, in der Brandbekämpfung oder in der Versorgung von Armen und Kranken außerhalb der Organisation. Solche Handlungen waren in Rom, Frankreich, Italien, Deutschland, England, Indien, Tibet, China und bei den Nupe verbreitet.⁶³

Religiöse Handlungen gehörten zu den Aufgaben der Handwerkerorganisationen in hellenistischen Ägypten, in Rom, im mittelalterlichen Europa, im Osmanischen Reich, in Indien (bereits ab 200 v. Chr.!), Tibet, China, Japan und bei den Nupe.⁶⁴

Es lag im Interesse der meisten Handwerkerorganisationen, gut ausgebildete Nachwuchshandwerker zur Verfügung zu haben. Dies konnte nur durch die Gewährung einer ausreichenden Ausbildung erreicht werden. Mit dem Abschluß der Lehre war der

60 Martin St. Léon, S. 23.

61 Renard, S. 43; Brucker, S. 96; Martin St. Léon, S. 107; Smith, Toulmin, S. 314, 319; Unwin, S. 97; Weyrauch, *Städtische ...*, S. 171 ff.; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 96, 114; Rowe, S. 318; Chen, S. 12; Burgess, S. 171, 173.

62 Reil, S. 178; Pleticha/Schönberger, S. 209; Renard, S. 43; Martin St. Léon, S. 24, 107; Unwin, S. 122 f.; Weyrauch, *Städtische ...*, S. 123; Sweet, S. 343; Lambton, S. 26; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 96; Burgess, S. 131; Morse, S. 22; Vernon-Jackson, S. 52.

63 Dahlheim, S. 63; Renard, S. 52; Doren, S. 95; Weyrauch, *Städtische ...*, S. 132; Unwin, S. 24; Thapar/Spear, S. 143; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 115; Naquin/Rawski, S. 49; MacRow, S. 56.

64 Friedländer, S. 148; Doren, S. 102; Renard, S. 43 f.; Weyrauch, *Städtische ...*, S. 108 f., 122; Ennen, S. 6; Unwin, S. 122; Shaw, S. 8; Thapar/Spear, S. 143; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 115; Chesneaux, S. 115; Quan, S. 67; Sansom, S. 192; Nadel, S. 275.

junge Handwerker in der Lage, seinen Beruf zu beherrschen. In Deutschland wurde die Entlassung des Lehrlings aus dem Lehrverhältnis und der Zunft als "Lossprechung" bezeichnet. Dem Lehrling wurde bei diesem Akt ein "Lehrbrief" überreicht, der ihn zum Gesellen machte. Geld oder Wein mußte der neue Geselle der Zunft übergeben. In China präsentierte der da shifu seinen Schüler, den tudi, in die hanghui und präsentierte ihn den Mitgliedern. Der tudi schenkte der hanghui daraufhin fünf Bündel Weihrauchstäbchen. der Vater oder der Bürge "baoren" mußten nun ein Fest organisieren. Die damit zusammenhängende Einführung des tudi in die Organisation machte ihn zum Gesellen "er shifu". Der bisherige tudi bedankte sich mit einem Kotau und Geschenken bei seinem da shifu. Ähnliche Abläufe finden sich auch bei den Yoruba-Lehrlingen. ⁶⁵

Nach einer geregelten Gesellenzeit konnte ein Handwerker Meister werden. Eine Ausnahme findet sich jedoch bei den egbe der Yoruba-Handwerker. Sie sahen nicht zwangsläufig eine Gesellenschaft vor der Meisterwerdung vor. Es genügte, daß ein ehemaliger Lehrling über ausreichend viele Werkzeuge verfügte, um selbständig zu werden. ⁶⁶

In China mußte ein er shifu eine Weile in dieser Funktion gearbeitet und eine Werkstatt eröffnet haben, um da shifu zu werden. Nach dem Senioritätsprinzip wurde in Tibet ein Geselle "spyi pa" zunächst dbu chen und später dbu chun, die beide zur Gruppe der Meister "dbu lags" gehörten. ⁶⁷

In Deutschland, Spanien oder England mußten die Gesellen ihre Fertigkeiten unter Beweis stellen, wobei in Deutschland und im England des 17. Jahrhunderts ein Meisterstück Voraussetzung für den Erwerb der Meisterschaft war. ⁶⁸

VI. Regelverstöße und Sanktionen

Konflikte unter den Mitgliedern oder Regelverstöße waren Gegenstand rechtlicher Erörterung in den Organisationen. Es liegt nahe, daß für Regelverstöße Sanktionen verhängt wurden.

Die geringste Strafe darunter war die Rüge, die bereits in den shreni der Gupta-Zeit ausgesprochen wurde. ⁶⁹

65 Weyrauch, *Städtische ...*, S. 127; Hamm, S. 274; Stockbauer, S. 25; Burgess, S. 163 ff. Lloyd, S. 39.

66 Lloyd, S. 39.

67 Burgess, S. 97; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 51, 61, 90.

68 Vives, S. 190; Müller, S. 36, 40; Unwin, S. 265.

69 Munshi/Majumdar, S. 604.

Geldstrafen wurden im antiken Rom, in Deutschland, England, Indien, Tibet und China verhängt. ⁷⁰

Eine andere Abgabestrafe hatte neben der Straffunktion auch eine religiöse Aufgabe. In Deutschland, England und China mußten bußfällige Organisationsmitglieder für die Kirche bzw. für buddhistische oder daoistische Tempel Kerzenwachs, Kerzen oder Weihrauchstäbchen entrichten. ⁷¹

Die Wachsabgabestrafe war in England zum Beispiel für die Abwesenheit von gild-Treffen vorgesehen: "Md., that John Brendon the yonger wernede stresse to the Master and Wardons, the euen of Synt John in harueste, for he come nott to derge that same euen; ffor the wheche ffense he summytted him to the Master and Wardons, and made fyne of iij. li. of wex ..." ⁷²

Strafen mit dem Nebenzweck der Förderung geselliger Treffen sahen Abgaben von Wein oder Bier in festgelegten Mengen vor. Weinabgaben findet man in Deutschland und England, Bierabgaben in England und bei den Yoruba. ⁷³

Weit aufwendigere und kostspieligere Abgabenstrafen gab es in China, wo gesellige Treffen oder religiöse Feste mit Theater- und Konzertaufführungen zu bezahlen waren. ⁷⁴

Besondere Strafen brachten sogar die berufliche Existenz in Gefahr. Bußfälligen Mitgliedern Gießenerer Bäckerzünfte wurde sogar der Zugang zu Mühlen verweigert: "welche Becker auch den ziemblichen gebotten, der Meister ihr handwerck berührend, ungehorsamb würden, mögen sie mit verbiethung der Mühlen und helfen straffen, ohne gefehrde." ⁷⁵

Die somit belasteten Bäcker durften dann ihr Getreide nicht mahlen lassen und mußten folglich höhere Ausgaben für das durch andere Bäcker besorgte Mehl hinnehmen. ⁷⁶

70 Stöckle, S. 123; Friedländer, S. 150; Smith, Toulmin, S. 315; Pal, S. 128; Ronge, *Das tibetische ...*, S. 92; Burgess, S. 138, 200.

71 Grimm, *Deutsches Wörterbuch* Bd. 5, S. 617; Zünfte und Handwerk in Hessen, Kapitel "Zünftige Organisation in den Städten des Mittelalters" Nr. 9; Weyrauch, *Städtische ...*, S. 102 ff.; Unwin, S. 122 f.; Smith, Toulmin, S. 313; Brentano, S. CXXVI; Morse, S. 21; Macgowan, S. 175; Wachs bzw. Wachskerzen; Burgess, S. 200; Weihrauchstäbchen.

72 Smith, Toulmin, S. 321.

73 Weyrauch, *Städtische ...*, S. 150 f; Brentano, S. CXXVI; Lloyd, S. 40.

74 Burgess, S. 196; Morse, S. 21; Macgowan, S. 174, 183.

75 Weyrauch, *Gießener Rechtsquellen ...*, Nr. 52, S. 185 f.

76 Weyrauch, *Städtische ...*, S. 153.

Eine schwere Strafe war die Enteignung, die es bei indische shreni, deutschen Zünften oder Yoruba-egbe gab. ⁷⁷

Ebenso hart war der Ausschluß aus der Organisation, die einem Gewerbeausübungsverbot gleichkam. Diese Strafe findet sich in indischen shreni und englischen gilds. ⁷⁸

Befristete und unbefristete Gewerbeausübungsverbote bestanden in Deutschland. Die Fristen betragen acht Tage, vierzehn Tage, ein Monat, vierzig Tage, drei Monate, ein halbes Jahr, ein Jahr, Jahr und Tag und sogar fünf Jahre. ⁷⁹

Tibetische bzo khan sahen Strafarbeiten für Rechtsverletzungen vor. ⁸⁰

Freiheitsstrafen, die meist von der Obrigkeit, also außerhalb der Organisationen vollstreckt wurden, waren im Rom des Altertums, in Deutschland und bei den Yoruba in Gebrauch. ⁸¹

Körperstrafen waren in Tibet und China üblich. In römischen collegia wurden sogar Verstümmelungen, wie Handabhacken, als Strafe akzeptiert. ⁸²

Die härteste mögliche Strafe bestand in der Todesstrafe, die in Venedig 1454 für den Verrat von gwerblichen Fertigkeiten angedroht wurde. In China konnten im 19. Jahrhundert gleichermaßen Handwerker getötet werden. Die Schilderung von der Tötung eines Blattgoldmachers aus Suzhou, der verbotswidrig zwei Lehrlinge einstellte und damit das handwerkliche Wissen unzulässig zu weit verbreitete, unterstreicht das. Dieser Handwerker wurde der Schilderung zufolge von sämtlichen Mitgliedern auf Geheiß des Organisationsleiters totgebissen. Daß die Tötung von Mitgliedern, die gegen das Recht der hanghui verstoßen hatten, stark in Gebrauch war, zeigt das Verbot der Vollstreckung der Todesstrafe durch die hanghui in Chinas Hauptstadt Beijing in dieser Zeit.

77 Munshi/Majumdar, S. 605; Weyrauch, Städtische ..., S. 152; Fröhlich, Georg, S. 153; Lloyd, S. 37.

78 Munshi/Majumdar, S. 603; Smith, Lucy, S. XXXIX.

79 Lange, S. 87; Weyrauch, Städtische ..., S. 151.

80 Ronge, Das tibetische ..., S. 92.

81 Stöckle, S. 123; Weyrauch, Städtische ..., S. 153; Lloyd, S. 37 f.

82 Ronge, Das tibetische ..., S. 92; Burgess, S. 200 ff.; Stöckle, S. 124.

VII. Ergebnis

In vielen Kulturen Asiens, Europas und Afrikas waren vor allem im städtischen Bereich Handwerkerorganisationen verbreitet. Ihre Struktur, ihre Aufgaben und ihre Sitten weisen große Ähnlichkeiten auf. Weitere Forschungen auf diesem Gebiet sind gerechtfertigt und lassen generell auf wichtige Ergebnisse in der Menschheitsgeschichte hoffen.

Gerade in einer Zeit der wieder aufkommenden billigen und stupiden Deuschtümelei ist es geboten, über die Grenze der eigenen Kultur hinaus zu blicken und die Gleichwertigkeit anderer Kulturen zu erkennen. Diese Einstellung dürfte gewiß die Zustimmung des Jubilars Erwin Knauß finden.

Literatur:

Africa (Zeitschrift). London 1929 ff.

Boyle, John Andrew: The Cambridge History of Iran. Bd. 5: The Saljuq and Mongol Periods.
Cambridge 1968

Brentano, Lujo: On the History and Development of Guilds and the Origin of Trade Unions. In: Smith, Toulmin, S. L. ff.

Brucker, Gene A.: Florentine Politics and Society 1343 - 1378.
Princeton, New Jersey 1962

Burgess, John Stewart: The Guilds of Peking.
New York 1928

Chen, Kang-shen: Die Gewerkschaften als Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
Diss. jur. Mannheim 1973

Chesneaux, Jean: The Chinese Labour Movement 1919 - 1927.
Stanford, California 1968

China Handbuch. Hg.: Wolfgang Franke/Brunhild Staiger.
Düsseldorf 1974

Chou, Chin-sheng: An Economic History of China. In: Western Washington State College Program in East Asian Studies, Occasional Paper 7 (Washington 1974), S. 1 ff.

Dahlheim, Werner: Geschichte der römischen Kaiserzeit.
2. Auf. München 1989

Dongjing menghualu, 3.Heft "Arbeitskraftsuche", zitiert in Quan, S. 66.

Doren, Alfred: Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert.
Leipzig 1897

Encyclopedia Britannica Bd. 10.
Chicago - London - Toronto 1962

Ennen, Reinald: Zünfte und Wettbewerb.
Köln - Wien 1971

Friedländer, Ludwig: Sittengeschichte Roms.
Stuttgart 1957

Fröhlich, Georg: Das Zunftwesen in Alsfeld bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.
Diss.soiz. Frankfurt 1935

Grande Encyclopédie Bd. 12.
Paris 1885

Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch Bd. 1 ff.
Leipzig 1854 ff.

Grimm, Tilemann: Organisation. In: China Handbuch, Sp. 997 - 1004.

Hamm, Ernst: Die deutsche Stadt im Mittelalter.
Stuttgart 1935

Hauptmann, Elmar: Metallhandwerkerzünfte in der Reichsstadt Regensburg.
Diss.jur. Erlangen 1952

Hilton, Rodney Howard: *A Medieval Society.*

Cambridge - London - New York - New Rochelle - Melbourne - Sidney 1966

Hinderschiedt, Gustav: *Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Freiburgs im Breisgau.*

Diss.phil. Freiburg 1953

Kauß, Ernst: *Die Grünberger Bäckerzunft vom 16./19. Jahrhundert.* In: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen* Bd. 29 N.F. (1930), S. 36 ff.

Lambert, J. Malet: *Two Thousand Years of Guild Life.*

London 1891

Lambton, Ann K.S.: *Islamic Society in Persia*

London 1954

Lloyd, Peter: *Craft Organization in Yoruba Towns.* In: *Africa* 23 (London 1953), S. 30 - 44.

Macgowan, D.J.: *Chinese Guilds, or Chambers of Commerce and Trade Unions.* In: *Journal of China Branch of the Royal Asiatic Society*, Bd. 21 (1886), S. 133 - 192.

Mac Row, D.W.: *Crafts of Bida.* In: *Nigeria Magazine* 74 (Lagos), S. 55 - 60.

Martin St.Léon, Étienne: *Histoire des Corporations de Métiers.*

Paris 1897

Maybon, Pierre B.: *Essai sur les associations en Chine.*

Paris 1925

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen. Hg. Oberhessischer Geschichtsverein Gießen N.F. 1889 ff.

Morse, Hosea Ballou: *The Guilds of China.*

London - New York - Toronto 1932

Müller, Horst: *Die Ordnungen des Bauhandwerks nach den oberrheinischen Stadtrechten.*

Diss.jur. Heidelberg 1969

Munshi, K.M./Majumdar, R.C.: The History and Culture of the Indian People. The Classical Age.

3. Aufl. Bombay 1970

Nadel, Siegfried Frederick: A black Byzantium. The Kingdom of Nupe in Nigeria.

4. Aufl. London - New York - Toronto 1961

Naquin, Susan/Rawski, Evelyn S.: Chinese Society in the Eighteenth Century.

Yale 1987, Neudruck Taipei 1988

Pal, M.K.: Crafts and Craftmen in Traditional India.

New Delhi 1978

Pleticha, Heinrich/Schönberger, Otto: Die Römer.

Gütersloh 1980

Quan, Hansheng: Zhongguo hanghui zhidushi (Chinesische hanghui-Geschichte).

3. Aufl. Taipei 1986

Reil, Theodor: Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten.

Borna - Leipzig 1913

Renard, Georges: Guilds in the Middle Ages.

London 1918

Rom und seine große Zeit (Redaktion Italo Salvan/Renato Caporali).

7. Aufl. Würzburg 1977

Ronge, Veronica: Das tibetische Handwerkertum vor 1959.

Wiesbaden 1978

Ronge, Veronica: Ein Leben als Silberschmied. In: Tibet-Forum 3 (1984), S. 14 ff.

Rowe, William T.: Hankow. Commerce and Society in a Chinese City, 1796 - 1889.

Stanford 1984, Neudruck Taipei 1987

San Nicolò, Mariano: Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, Teil I, II.

2. Aufl. München 1972

Sansom, George: A History of Japan 1334 - 1615.
London 1961

Schoenwerk, August/Flender, Herbert: Geschichte von Stadt und Kreis Wetzlar.
2. Aufl. Wetzlar 1975

Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft.
Straßburg 1889

Shaw, Stanford: History of the Ottoman Empire and Modern Turkey.
3. Aufl. Cambridge - London - New York - Melbourne 1976

Smith, Lucy Toulmin: Introduction. In: Smith, Toulmin, S. XI ff.

Smith, Toulmin: English Gilds.
London 1870

Staley, Edgcumbe: The Guilds of Florence.
London 1906

Stockbauer, Jakob: Nürnbergisches Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts.
Nürnberg 1879

Stöckle, Albert: Spätromische und byzantinische Zünfte.
Münster 1906

Sweet, Louise E.: Peoples and Cultures of the Middle East. Bd. 2: Life in the Cities,
Towns, and Countryside.
New York 1970

Thapar, Romila/Spear, Percival: Indien. Von den Anfängen bis zum Kolonialismus.
Zürich 1966

Tibet-Forum / Bonn 1982 ff.

Unwin, George: The Gilds and Companies of London.
London 1908

Vernon-Jackson, Hugh: Craft Work in Bida. In: Africa 30, 1 (1960), S. 51 - 61.

Vives, Jaime Vicens: An Economic History of Spain.
Princeton - New Jersey 1969

Walther, Raimund: Die Stellung der Obrigkeit zu den Zünften in deutschen Städten des Mittelalters. Dargestellt am Beispiel von Straßburg und Frankfurt. Eine verbandssoziologische Untersuchung.
Diss.jur. Marburg 1944

Weyrauch, Thomas: Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528 - 1737.
Gießen 1989

Weyrauch, Thomas: Städtische Amts- und Gewerbeordnungen der frühen Neuzeit im mittleren Hessen. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen. N.F. Bd. 72 (1987)

Wissell, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit Bd. 1 - 3.
2. Aufl. Berlin 1971, 1974, 1981

Zünfte und Handwerk in Hessen. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1985 in Alsfeld. (Katalog).
Darmstadt 1985